

RATGEBER

Erlaubt oder verboten? Nirgendwo sind Autofahrer so im Zweifel wie beim Parken. Der Grund: Sie wissen nicht, was die Schilder bedeuten. AUTO BILD-Rechtsexperte Uwe Lenhart erklärt hier die wichtigsten Zeichen

Parken verboten?

Park- oder Halteverbot

► Halten erlaubt, Parken verboten? Das runde Schild mit einem Strich (1) zeigt ein eingeschränktes Halteverbot an. Hier dürfen Sie bis zu drei Minuten halten, um zu warten oder jemanden einsteigen zu lassen. Danach ist Schluss. Juristen sagen: Ein Auto, das mehr als drei Minuten steht, parkt. Das Verwarnungsgeld beträgt 10 Euro. ► Das Schild mit den zwei gekreuzten Linien (2) steht für das absolute Halteverbot. Sie dürfen dort nicht stehen bleiben. Auch nicht, um Post einzuwerfen oder einen Kumpel aussteigen zu lassen. Verwarnungsgeld: 10 Euro.



FEUERWEHRZUFAHRT

Absolutes Halteverbot

Ist eine Einfahrt amtlich als Feuerwehrzufahrt gekennzeichnet (oben), gilt dort ein absolutes Halteverbot. Wer sein Auto trotzdem dort abstellt, zahlt 35 Euro Verwarnungsgeld. Behindert er einen Feuerwehreinsatz, sind es 50 Euro und ein Punkt in Flensburg. Wer dagegen auf einem Parkplatz für Einsatzfahrzeuge (rechts), etwa vor einer Polizeistation, parkt, zahlt 10 Euro Verwarnungsgeld plus die Abschleppkosten.



Einsatzfahrzeuge frei

Parkverbot

Wird ein Parkplatz für Behinderte ausgewiesen (rechts), dürfen dort nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ihr Auto abstellen. Sie müssen ihren Behindertenausweis gut sichtbar ins Auto legen. Parkt ein Nichtbehinderter auf dem Parkplatz, zahlt er ein Verwarnungsgeld in Höhe von 35 Euro. Einige Behinderten-Parkplätze sind für bestimmte Personen reserviert. Dann ist die Nummer ihres Berechtigungsausweises auf dem Schild eingetragen. Dieser Parkplatz ist für Behinderte, deren Ausweis eine andere Nummer trägt, tabu. Für alle anderen Autofahrer natürlich auch.



Kein Parkverbot

Die Straßenverkehrsordnung kennt keine „Frauen-“ oder „Eltern-und-Kind“-Parkplätze und auch keine Parkplätze für Elektroautos. Die Zusatzschilder stehen nicht im Verkehrszeichenkatalog des Bundes. Sie sind also keine offiziellen Verkehrszeichen. Deshalb gibt es auch kein Bußgeld, wenn jemand den Parkplatz unberechtigt benutzt. Man kann ihn höchstens als unhöflich oder unsensibel bezeichnen, was wenig nützt. Anders ist das auf privatem Grund: Stellt ein privater Parkhaus- oder Parkplatzbetreiber wie etwa ein Supermarkt solche Schilder auf, kann er die unrechtmäßigen Parker abschleppen lassen und ihnen die Kosten fürs Abschleppen in Rechnung stellen.



Frauen
Parkplatz



Eltern
und Kind



Elektro-
Auto

Privates Parkverbot

Wer eine Einfahrt zuparkt, zahlt 15 Euro Verwarnungsgeld. Der Besitzer darf den Blockierer abschleppen lassen und ihm die Kosten dafür in Rechnung stellen. Bedingung: Das Abschleppen muss billiger sein als mögliche Folgekosten durch das Zuparken. Höhere Kosten entstehen zum Beispiel, wenn der Grundstückseigentümer eine geplante Fahrt mit dem Taxi oder einem Mietwagen machen müsste oder ein Handwerker seinen Firmenwagen per Kran über den Falschparker heben lassen müsste, um zum Kunden zu kommen.

Privateinfahrt Tag und Nacht freihalten